**KOOPERATIONSVERTRAG**

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen der/dem | XXX (vollständiger Name Leadpartner) vertreten durch XXX (Benennung der vertretungsberechtigten Organisationseinheit, z.B. Geschäftsführer/ Vorstand)  Name  Adresse  [nachfolgend »XXX« genannt] |

## und den Partnern der Operationellen Gruppe (Hinweis: bitte alle OG-Partner untereinander als Vertragspartner vollständig aufführen)

|  |  |
| --- | --- |
| der/dem | **XXX (vollständiger Name OG-Partner)**  vertreten durch XXX  Organisationseinheit  Name  Adresse  [nachfolgend »XXX“ genannt] |
| der/dem | XXX (vollständiger Name OG-Partner) vertreten durch XXX  Organisationseinheit  Name  Adresse  [nachfolgend »XXX« genannt] |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

[gemeinsam nachfolgend »OG-Partner« genannt]

wird zur gemeinsamen Durchführung des Projektes

## „XXX (Projektlangtitel und Akronym einfügen)

im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

# Präambel

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 20.12.2023 (EIP-Richtlinie) bildet die Grundlage für den Kooperationsvertrag und die Bildung einer „Operationellen Gruppe“, nachfolgend „OG“ genannt. Für den Zweck und die Dauer der Durchführung des EIP-Projektes

## „XXX“ (Projektlangtitel & Akronym, einfügen, Akronym in Klammer setzen)

schließen sich die Partner zu einer OG zusammen. Die Ziele, die arbeitsteilige Tätigkeit und Organisationsform werden inhaltlich durch diesen Kooperationsvertrag und den Arbeitsplan, der als Anlage 1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist, untereinander als auch im Verhältnis der OG zum Fördermittelgeber geregelt.

Die Anlage 1 ist dem Kooperationsvertrag in der eingereichten Version vom **XXX (Datum einfügen)** beigefügt; jede vom Fördermittelgeber genehmigte Änderung des Arbeitsplans wird automatisch Bestandteil dieses Vertrages.

Der Zuwendungsbescheid sowie sämtliche genehmigten Änderungen sind die verbindliche Arbeits- und Finanzierungsgrundlage für die Projektdurchführung.

Regelungen der Zuwendungsbescheide und der zugrundeliegenden EIP-Richtlinie gehen im Zweifel denen der vorliegenden Vereinbarung vor, wenn nicht höherwertiges Recht dies ausschließt.

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle OG-Partner unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Projektantrags durch die Bewilligungsstelle, ***Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB),*** zu dem dort benannten Datum des Projektbeginns in Kraft und wird gegebenenfalls den Bewilligungsvorgaben angepasst.

Zum Leadpartner wird **XXX (Leadpartnername einsetzen**) bestimmt. **XXX** wird die Projektleitung übernehmen und die administrative Projektkoordination sicherstellen.

# Gegenstand und Zweck der Kooperation

Im EIP-Projekt

## „XXX“ (Projektlangtitel & Akronym, einfügen, Akronym in Klammer setzen)

## 

arbeiten die OG-Partner nach den Vorgaben der EIP-Richtlinie sowie des Projektantrags zusammen. Die konkreten Beiträge der OG-Partner ergeben sich aus den jeweiligen Beschreibungen im Arbeitsplan (Anlage 1).

# Organisation der Zusammenarbeit

## 3.1

Als Leadpartner übernimmt **XXX (Leadpartnername eintragen)** die Projektleitung. **Her/Frau XXX** obliegt als Projektleiter/Projektleiterin **XXX** die Koordinierung des Projektes im Sinne der Erfüllung des Gesamtziels des OG Projektes. **Herr/Frau XXX** ist verantwortlicher/ verantwortliche Ansprechpartner/in für alle Belange des Projektes gegenüber dem Zuwendungsgeber. Er/Sie stellt sicher, dass Anforderungen des Fördermittelgebers aus dem Förderbescheid durch die OG-Partner erfüllt werden.

## 3.2

Jeder OG-Partner ist zur Durchführung seiner Arbeiten gemäß dem bestätigten Arbeitsplan (Anlage 1) verpflichtet. Jeder OG-Partner steht für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Aufgaben gemäß Arbeitsplan ein. Dies beinhaltet auch die finanzielle Nachweisführung und Berichtserstellung.

## 3.3

## Jeder OG-Partner wird geeignetes und fachlich angemessenes, qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Umsetzung seiner Verpflichtungen einsetzen.

## 3.4

Die OG-Partner tauschen ihre den Gegenstand der Zusammenarbeit betreffenden Kenntnisse und Arbeitsergebnisse, die sie während der Zusammenarbeit erlangen, wie folgt aus:

Im **XXX-Monatsrhythmus** finden OG-Treffen statt, bei denen die Arbeitsergebnisse vorgestellt, diskutiert und weitere Inhalte erarbeitet werden. Die Themen, die hierbei bearbeitet werden, sind z.B. Entscheidungen für die weitere Projektgestaltung, Lösungsfindung bei inhaltlichen Komplikationen, Organisation der Ergebnisverbreitung. Die Treffen finden entweder beim Leadpartner, den Betriebssitzen der anderen OG-Partner oder – soweit notwendig – in externen Tagungsräumen statt.

Die Projektleitung bereitet die Treffen vor und lädt dazu ein. Die Projektleitung erstellt für jedes Treffen ein Ergebnisprotokoll, welches allen OG-Partnern innerhalb von **XXX Wochen** nach dem OG-Treffen zur Verfügung gestellt wird. Die Protokolle dienen auch der Kontrolle des gemeinsamen Arbeitsplans. Darüber hinaus organisiert die Projektleitung **XXX (z.B. monatliche, anderer Turnus auch möglich)** Video-/Telefonkonferenzen und bilaterale Treffen nach Bedarf, wenn und soweit erforderlich für die Projektumsetzung. Sie erstellt **XXX (z.B. quartalsweise)** einen Soll-Ist Abgleich des Arbeitsplans und informiert die anderen OG-Partner über den Stand sowie ggfs. Abweichungen.

Für den Fall, dass Anpassungen am Arbeitsplan erforderlich werden, werden alle OG-Partner im Rahmen einer gemeinsamen Projektsitzung darüber entscheiden. Der Leadpartner hat ein Vetorecht insoweit als die geplante Anpassung im Widerspruch zum Förderbescheid und/oder den Förderbedingungen stünde.

Soweit eine Berichterstattung gegenüber dem Fördermittelgeber und/oder der Bewilligungsbehörde gefordert ist, werden die Arbeitsberichte und Protokolle in Inhalt und Form so gestaltet, dass die Projektleitung diese als Grundlage der gemeinsamen Berichterstattung verwenden kann. Jeder OG-Partner ist verpflichtet, die notwendigen Informationen zum durch die Projektleitung vorgegebenen Termin in dem vereinbarten Umfang bereitzustellen.

Die OG-Partner sind verpflichtet, die Projektleitung über alle Umstände, die einen termingerechten und/oder erfolgreichen Abschluss der einzelnen im Arbeitsplan vorgesehenen Teilarbeiten eines Teil- und/oder des Gesamtvorhabens aus fachlich/technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nachhaltig beeinflussen oder gefährden, schriftlich zu unterrichten. Lassen sich verbindliche Termine oder Zielstellungen nicht einhalten, ist dies der Projektleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Projektleitung entscheidet darüber, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Projekterfolgs vorzuschlagen. Führt die Verspätung zu Behinderungen im Gesamtprojektablauf, wird die Projektleiterin eine gemeinsame Projektsitzung einberufen, für die eine Teilnahmepflicht aller OG-Partner besteht.

Bei erheblicher Gefährdung des Projekterfolgs informiert die Projektleitung den Fördermittelgeber, um sich mit ihm um eine gemeinsam getragene Lösung zu bemühen.

## 3.5

## Sofern Regelungen in der Zusammenarbeit einzelner OG-Partner untereinander zu treffen sind, erfolgen diese stets unter Einbeziehung der Projektleitung. Der Einbindung der übrigen OG-Partner bedarf es hierbei nicht, es sei denn, dies ist aus rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Gründen geboten.

# Finanzierung der Projektarbeit

Der Zuwendungsbescheid in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich etwaiger Ergänzungen bildet mit dem zugrundeliegenden Finanzierungsplan und den Arbeitsplan die verbindliche Grundlage für das EIP-Projekt. Der Finanzierungsplan, der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegt, ist verbindlich für alle OG-Partner. Alle OG-Partner verpflichten sich gegenüber der Projektleitung zur Einhaltung des Finanzierungsplans. Jeder OG-Partner trägt in Übereinstimmung mit dem Förderbescheid seine bei der Bearbeitung des Projekts anfallenden Kosten vorerst selbst (Erstattungsprinzip). Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen des im Förderbescheid bestätigten Finanzierungsplanes nach Mittelabforderung der OG-Partner gegenüber der Projektleitung. Mittelverwaltung und Mittelabruf sind in den Rahmenvorgaben des Fördermittelgebers und der Bewilligungsbehörde geregelt; sie sind für die OG-Partner verbindlich. Alle OG-Partner sind verpflichtet, die vom Leadpartner geforderte Dokumentation für die Mittelabforderung innerhalb der gesetzten Frist beim Leadpartner einzureichen.

# Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse

## 

Die zugrundeliegende EIP-Richtlinie hat vorrangig zum Ziel die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs in der Landwirtschaft zu unterstützen. Dabei soll im Rahmen eines EIP-Projektes die praxiswirksame Bereitstellung und Umsetzung von problem- und anwendungsorientierten Lösungen angestrebt werden. Die Analyse diesbezüglicher Forschungsbedarfe ist eine ergänzende Aufgabenstellung.

Im vorgenannten Sinne stehen Umsetzung gemäß Ziffer 5.1 und Veröffentlichung gemäß Ziffer 5.2 im Fokus der Projektarbeit.

## 

Die Projektergebnisse sind national und beim EIP-AGRI SERVICE POINT auf EU-Ebene zu veröffentlichen. Die OG-Partner werden dafür Sorge tragen, dass die Informationen für vorbenannten Veröffentlichungen an den Fördermittelgeber übermittelt werden.

Die OG-Partner verpflichten sich, bei Veröffentlichungen jeder Art, die die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit betreffen, die berechtigten Belange der jeweils anderen OG-Partner zu berücksichtigen.

Vor einer Veröffentlichung gemeinsamer Ergebnisse werden alle anderen OG-Partner informiert. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Eine Zustimmung soll nicht unbillig verweigert werden. Der Leadpartner koordiniert das Verfahren und stellt insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Fördermittelgeber gemäß EIP-Richtlinie Ziffer 6.1 sicher. Alle OG-Partner verpflichten sich zur Beachtung der Förderverpflichtungen gemäß Ziffer 6.1 der EIP-Richtlinie

Bei Veröffentlichung ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die durch den Fördermittelgeber geforderten Verweise auf die Förderung und die Projektzusammenarbeit erfolgen.

## 

## 5.3.1

Jeder OG-Partner ist berechtigt, die bei ihm allein im Rahmen der OG-Projektarbeit entstandenen Arbeits-/Forschungsergebnisse uneingeschränkt zu nutzen. Arbeits-/Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung des EIP-Projektes entstehenden Ergebnisse technischer und nichttechnischer Art, die bei keinem der OG-Partner vorhanden waren und unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit.

## 5.3.2

Die OG-Partner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Projektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Projektes vorhanden und zur Projektdurchführung erforderlich sind oder die im Rahmen dieses Projektes entstehen, ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Zwecke und die Dauer dieses Projektes ein, soweit sie dazu verfügungsberechtigt sind. Über die Dauer dieses Projektes hinaus bestehen die Nutzungsrechte nicht automatisch fort.

## 5.3.3

Aus dem Projekt resultierende schutzfähige Ergebnisse soweit sie nicht den Verpflichtungen nach Ziffer 6.1 der EIP-Richtlinie entgegenstehen, werden zunächst den übrigen OG-Partnern zur Nutzung angeboten (Erstverhandlungsrecht). Erfindungen dürfen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden, als sie den OG-Partnern gewährt werden. Dies gilt für den Zeitraum von sechs Monaten nach Projektende.

## 5.3.4

Sind entstandene schutzfähige Arbeits-/Forschungsergebnisse, technisches Know-how oder Urheber- rechte ausschließlich auf einen OG-Partner zurückzuführen, so stehen die daraus resultierenden Rechte zunächst nur diesem OG-Partner zu. Art und Umfang einer angemessenen Sicherung werden durch den OG-Partner bestimmt.

## 5.3.5

Entstehen schutzfähige Ergebnisse unter Beteiligung mehrerer OG-Partner, werden sich die daran beteiligten OG-Partner unter maßgeblicher Berücksichtigung der gemeinsamen Projektziele über Art und Umfang der Sicherung verständigen. Die weiteren Details werden in einem Vertrag der Beteiligten zum Umgang mit der Gemeinschaftserfindung vereinbart.

## 5.3.6

OG-Partner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Die Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über die Projektlaufzeit hinaus. Eine Lizenzvergabe innerhalb der Optionsfrist (s. 5.3.3) erfolgt auf Antrag durch die Rechteinhaber zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.

## 5.3.7 (optionale Regelung bei Beteiligung einer Forschungseinrichtung als OG-Partner)

Das/Der/Die **XXX (Name des wissenschaftlichen OG-Partners)** erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares unentgeltliches Nutzungsrecht für die Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, Lehre und Forschung.

## 5.3.8

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die initiale Verwertung der Ergebnisse (gemäß **Ziffer XXX** des Arbeitsplans). Diese Verwertung wird während der Projektlaufzeit in einem Verwertungsplan präzisiert. Die abschließende Formulierung des Verwertungsplanes ist nach Abstimmung zwischen den OG-Partnern durch die Projektleitung im Rahmen des Abschlussberichts vorzunehmen. Alle OG-Partner sind verpflichtet, sich aktiv an der Verwertung zu beteiligen.

# Vertraulichkeit

## 6.1

Unterlagen, Informationen und Ergebnisse zum Projekt werden, soweit sie gemeinsames Eigentum sind, durch die OG-Partner nur gemeinsam freigegeben oder als vertraulich erklärt.

## 6.2

Geheimhaltungsbedürftige Informationen der einzelnen OG-Partner (z. B. Schriftstücke, E-Mails, Dateien) werden gegenüber den jeweils anderen OG-Partnern zweifelsfrei als solche bezeichnet bzw. gekennzeichnet. Mündlich übermittelte Informationen gelten nur dann als vertraulich, wenn sie bereits anlässlich ihrer ersten Mitteilung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Auf Verlangen des Informationsgebers, werden mündlich übergebene Informationen zusätzlich in einem Gesprächsprotokoll fixiert.

## 6.3

Die OG-Partner verpflichten sich, alle vom jeweils offenbarenden OG-Partner im Rahmen der Zusammenarbeit mitgeteilten bzw. überlassenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen, Daten und Unterlagen auch über die Vertragsdauer hinaus vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke außerhalb der unmittelbaren Kooperationsziele darf nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung des offenbarenden OG-Partners erfolgen. Der die vertrauliche Information empfangende OG-Partner wird seinerseits diese nur Personen offenlegen, die im Rahmen der Zielsetzung dieser Vereinbarung Kenntnis erlangen müssen. Er wird diese Personen über die in dieser Vereinbarung benannten Verpflichtungen unterrichten und sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden, zur Einhaltung verpflichten.

**6.4**

Die OG-Partner verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, des Bundes- bzw. des Landesdatenschutzgesetzes.

**7 Rechteübertragung, Mitwirkung Dritter**

**7.1**

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur nach vorheriger Zustimmung aller OG-Partner und des Fördermittelgebers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

Der Übertragung hat ein förmliches und durch den Leadpartner umgesetztes Verfahren, das schriftlich dokumentiert wird, voranzugehen. Der Leadpartner ist unverzüglich zu informieren, sobald ein OG-Partner eine Übertragung auf Dritte anstrebt.

## 7.2

Die Vergabe von Aufträgen an Dritte ist nur in dem Umfang möglich, wie sie im Arbeitsplan vorgesehen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass kein berechtigtes Interesse eines OG-Partners entgegensteht und dass gewährleistet wird, dass der auftraggebende OG-Partner dadurch nicht gehindert wird, alle seine Verpflichtungen gegenüber den anderen OG-Partnern sowie dem Fördermittelgeber weiterhin erfüllen zu können. Die Regelungen aus den Zuwendungsbedingungen für Auftragsvergaben sowie dem „Leitfaden Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“, Stand 01.12.2023 (**Hinweis: ggfs. Datum aktualisieren, wenn Änderungen veröffentlicht werden)**, sind bindend. Der Leadpartner ist über eine geplante Auftragsvergabe vorab rechtzeitig so zu informieren, dass der Leadpartner die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen prüfen kann. Erst nach Prüfung ist eine Auftragsvergabe zulässig.

# 8 Haftung

## 8.1

Jeder OG-Partner wird bei der vereinbarten Zusammenarbeit die gebotene fachliche Sorgfalt walten lassen und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik achten. Gleichfalls steht er dafür ein, dass er alle Maßnahmen im Rahmen des Projektes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt. Die OG-Partner stehen dafür ein, dass sie ihre Beiträge entsprechend des Arbeitsplans rechtzeitig erbringen.

## 8.2

Die OG-Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen und Ergebnissen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Ein OG-Partner haftet weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die intendierte Anwendbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Projektarbeit von ihm übermittelten Informationen und Ergebnisse sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Übermittlung und/oder Verwendung dieser entstehen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für mittelbare und Folgeschäden.

## 8.3

Bei Ansprüchen Dritter (z. B. aus unerlaubten Handlungen oder Schutzrechtsverletzungen) haftet der verursachende OG-Partner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein und ausschließlich.

## 8.4

Ansprüche der OG-Partner gegeneinander sowie gegenüber den leitenden Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der anderen OG-Partner sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

## 8.5

## Die OG-Partner weisen einen für die Dauer des Projektes geltenden Versicherungsschutz, der die vom jeweiligen OG-Partner zu vertretenden Risiken aus dem Projekt, auch gegenüber den übrigen OG-Partnern abdeckt, nach; der Nachweis kann in einem angemessenen Selbstversicherungsnachweis bestehen. Die Projektleitung überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der OG-Partner.

## 8.6

## Soweit den OG-Partnern Hinweise auf in- und ausländische gewerbliche Schutzrechte bekannt sind oder werden, die einer gewerbsmäßigen Benutzung oder einer sonstigen Verwendung von Projektergebnissen entgegenstehen könnten oder diese einschränken, werden sie einander hierauf aufmerksam machen. Die Partner übernehmen jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Angaben. Schadensersatzansprüche aus diesem Grund sind ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

## 8.7

**XXX** ist als Leadpartner alleiniger Zuwendungsempfänger. Der Leadpartner nimmt die Zuwendung ein und leitet diese auf Grundlage des Arbeitsplans sowie des Finanzierungs- und Kostenplans zweckgebunden an die OG-Partner weiter.

Der Leadpartner trägt dafür Sorge, dass alle zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zurückgezahlt werden.

Die Haftung jedes einzelnen OG-Partners gegenüber dem Fördermittelgeber ist auf den Betrag, der tatsächlich anteilig für den Partner zur Auszahlung gekommenen Förderung begrenzt. Eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dies zulässig ist.

Werden durch den Fördermittelgeber Haftungs- oder Rückzahlungsforderungen gegenüber dem Leadpartner erhoben, ist der Leadpartner verpflichtet, den Rückforderungsfall unverzüglich gegenüber allen OG-Partnern anzuzeigen. Im Rückforderungsfall sind die OG-Partner verpflichtet, den vom Leadpartner geltend gemachten und auf sie entfallenden Rückzahlungsbetrag zu erstatten. Die Rückzahlung und/ oder Rückzahlungen sind so rechtzeitig an den Leadpartner zu leisten, dass die vom Fördermittelgeber gesetzte Frist eingehalten werden kann. Spätestens mit der Übergabe des Zuwendungsbescheids hat jeder OG-Partner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er gegebenenfalls seinen Haftungsverpflichtungen vollständig nachkommen kann.

**9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

**9.1**

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle OG-Partner tritt diese unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch den Fördermittelgeber zum benannten Termin des Projektbeginns in Kraft.

## 9.2

Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Erfüllung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

## 9.3

Sind Regelungen zur Nutzung oder Verwertung der Ergebnisse (insbesondere zur Sicherung und Nutzung von Einzel- und Gemeinschaftserfindungen gemäß Ziffer 5) zwischen den OG-Partnern untereinander oder gegenüber Dritten zu treffen, so gilt die Vereinbarung bis zum rechtsgültigen Abschluss der Vereinbarungen bzw. zur Feststellung des Entfallens dieser Notwendigkeit weiter.

## 9.4

Jeder OG-Partner kann während der Projektlaufzeit das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Projektleitung ist unverzüglich zu informieren, sobald nach Auffassung eines OG-Partners ein wichtiger Grund vorliegt. Die Projektleitung ist verpflichtet, dies dem Fördermittelgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung muss gegenüber den anderen OG-Partnern zu Händen der Projektleitung schriftlich erklärt werden. Für den Fall, dass die Kündigung die Erreichung des Projektziels und damit die Förderung aller Partner grundsätzlich gefährdet, sind alle OG-Partner verpflichtet, einen für alle verbleibenden OG-Partner zustimmungsfähigen Lösungsvorschlag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass von allen anderen OG-Partnern die Kündigung eines OG-Partners für dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beschlossen wird.

Ein wichtiger Grund kann z. B. die Insolvenz des betreffenden OG-Partners sein sowie der wiederholte Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder die Verletzung von Vertraulichkeitsgeboten.

Tritt anstelle des ausscheidenden OG-Partners ein neuer OG-Partner in die OG ein, so sind seine Leistungen im Rahmen des Projektes in Abstimmung mit allen OG-Partnern neu zu definieren und Bestandteil einer zusätzlichen Vereinbarung. Der Gegenstand der Kooperationsvereinbarung bleibt davon unberührt.

## 9.5

Im Falle des Ausscheidens eines OG-Partners gemäß Ziffer 9.4 beschränken sich seine Rechte auf die ihm bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Kooperation zur Verfügung gestellten Entwicklungsergebnisse. Bleiben die dem OGPartner durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungs- und Benutzungsrechte unberührt, können, soweit die Fortführung des Vorhabens sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben eines ausscheidenden OG-Partners durch einen neuen OG-Partner in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber übernommen werden. Die Rechte an den Ergebnissen gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages stehen dem ausscheidenden OG-Partner nur für die Arbeitsergebnisse zu, die vor dem Ausscheiden erzielt sowie für Erfindungen, die vor diesem Ausscheiden entstanden sind. Verpflichtungen des ausscheidenden OG-Partners gemäß den Ziffern 3, 5, 6 und 8 gelten auch nach einem Ausscheiden weiter.

## 9.6

Für den Fall, dass der Fördermittelgeber die Förderung des Projekts ganz oder teilweise einstellt oder die OG-Partner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Projekt verfolgte Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann, vereinbaren die OG-Partner folgendes Vorgehen:

Der Leadpartner **XXX** wird innerhalb von drei Kalendertagen eine Projektsondersitzung schriftlich unter Benennung der Gründe einberufen. Alle OG-Partner sind verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen. Die Projektleitung wird im Rahmen der Projektsondersitzung die Entscheidungsoptionen und deren Auswirkungen vorstellen. Sodann beschließt die OG über das weitere Vorgehen. Dabei hat jeder OG-Partner eine Stimme. Der Beschluss wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und bedarf zudem der Zustimmung aller Partner, denen hieraus finanzielle Konsequenzen erwachsen. Für den Fall der Stimmengleichheit hat der Leadpartner im Falle der Zustimmung der finanziell betroffenen Partner eine weitere Stimme. Über den Beschluss wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen OG-Partnern gegenzuzeichnen ist. Der schriftliche Beschluss wird allen OG-Partnern innerhalb von sieben Kalendertagen durch die Projektleitung zu Dokumentationszwecken übersandt.

## 9.7

## Die im Rahmen des Projektes geschaffenen Vermögensgegenstände verbleiben nach Ende der Projektlaufzeit vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen im Zuwendungsbescheid im Eigentum desjenigen OG-Partners, der sie erworben hat.

## 

# Sonstiges

## Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die OG-Partner werden sich bemühen, alle auftretenden Meinungsverschiedenheiten aus der Umsetzung der Vereinbarung und im Kontext der Projektdurchführung in kollegialer Abstimmung zu regeln. Gegebenenfalls wird in mehrheitlicher Abstimmung ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vereinbart.

Für den Fall, dass eine gerichtliche Regelung unabdingbar ist, gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz des jeweils Beklagten, sofern sich gesetzlich nicht ein abweichender Gerichtsstand bestimmt.

## Juristische Person

## Diese Vereinbarung ist nicht dazu bestimmt, eine Gesellschaft oder eine andere formelle Geschäftsbeziehung oder juristische Person unter den Vertragspartnern zu bilden. Jeder Vertragspartner handelt als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Vertreter für einen anderen Vertragspartner, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere finden Vorschriften der §§ 705ff. BGB auf diese Zusammenarbeit keine Anwendung.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berühren. Vielmehr ist die nicht rechtswirksame Bestimmung durch eine möglichst sinnentsprechende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die den durch die unwirksame Bestimmung intendierten Projektzielen am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar wird.

## Anlagen

Folgende Dokumente sind als Anlagen und / oder mitgeltende Dokumente Bestandteil der Vereinbarung

* + - Anlage 1: Arbeitsplan zum Gesamtprojekt
    - Anlage 2: Projektantrag
    - Anlage 3: Zuwendungsbescheid für das Projekt

Die Anlage 1 wird innerhalb von fünf Werktagen nach Einreichung beim Innovationsdienstleister (IDL) durch die Projektleitung an jeden OG-Partner übergeben. Änderungen im Projektverlauf sind analog zu kommunizieren.

Die Anlage 2 wird innerhalb von fünf Werktagen nach Einreichung bei der ILB durch die Projektleitung an jeden OG-Partner übergeben.

Anlage 3 wird unverzüglich nach Übergabe seitens des Fördermittelgebers durch die Projektleitung in den OG-Partnervertragsexemplaren ergänzt.

## Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in **XXX (Anzahl bestimmt sich nach der Anzahl der OG-Mitglieder**) Exemplaren gefertigt.

Durch den Leadpartner wird jedem OG-Partner je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar übergeben.

XXX (Ort), den \_\_.\_\_ (Datum)

## XXX (Leadpartner)

Ort, den \_\_. .(Datum)

## XXX (Empfehlung: pro OG-Partner eine gesonderte Unterschriftenseite)